



Amt für Bodenmanagement Korbach
Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach

Aktenzeichen 2 / VF 2041/ Frankenberg-Schreufa / WE

Bearbeiter/in Frau Kappe
Durchwahl 05631 / 978 -4411
e-mail: daniela.kappe@hvbg.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 28. September 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

an alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Frankenberg-Schreufa Nuhrerenaturierung - VF 2041 - Landkreis Waldeck-Frankenberg

Im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Schreufa Nuhrerenaturierung wird hiermit ein Termin zur **Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung** sowie zur **Einsichtnahme und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse** gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung anberaumt.

Da bedingt durch die Covid-19-Pandemie Großveranstaltungen aktuell nicht stattfinden können, wird anstelle des Anhörungstermins eine ersetzende Online-Konsultation gemäß des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 stattfinden.

Die den Anhörungstermin ersetzende Online-Konsultation wird ab

**Dienstag, dem 20. Oktober 2020, ab 10:00 Uhr
unter der Internetadresse
<https://hvbg.hessen.de/VF2041>**

allen Beteiligten zugänglich gemacht.

Den Beteiligten des Verfahrens wird gemäß § 4 PlanSiG die Möglichkeit gegeben, sich dazu bis zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse, die voraussichtlich im Dezember 2020 sein wird schriftlich oder elektronisch zu äußern.

In der Online-Konsultation wird auch über den weiteren Ablauf des Flurbereinigungs-
verfahrens, insbesondere die bevorstehenden Planwunsch- und Planvereinbarungstermine
informiert.

Zur Einsichtnahme und Erläuterung werden die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt
ausgelegt:

Im Sitzungsraum im Obergeschoss des
Haus des Gastes in Frankenberg - Schreufa
Viermündener Straße 25, 35066 Frankenberg-Schreufa

| | | |
|----------------|----------------------|-------------------------|
| am Dienstag, | den 27. Oktober 2020 | von 10.00 bis 16:30 Uhr |
| am Mittwoch, | den 28. Oktober 2020 | von 09.00 bis 16.30 Uhr |
| am Donnerstag, | den 29. Oktober 2020 | von 12.00 bis 20.00 Uhr |

In den oben genannten Zeiten stehen zur Erläuterung und für Auskünfte Mitarbeiter der
Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung. **Aufgrund der Corona-Pandemie wird gebeten im
Vorfeld einen Termin mit den Mitarbeitern des Amtes für Bodenmanagement zu
vereinbaren.** Auf das Tragen eines Mund-Nasenschutzes wird hingewiesen. Außerdem muß
eine Teilnehmerkarte mit Name und Anschrift ausgefüllt werden.

Jedem Beteiligten bzw. Bevollmächtigten wird sein „Nachweis des Alten Bestandes“
zugesandt.

In diesem sind die im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke mit Fläche, Wert und
weiteren Angaben aufgeführt.

Beteiligte, die diesen „Nachweis des Alten Bestandes“ nicht erhalten haben, werden hiermit
aufgefordert, sich zwecks Aushändigung dieser Unterlagen an das Amt für
Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, zu wenden.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können ab der Online-Konsultation,
bis zur Bekanntgabe der Wertermittlungsfeststellung vorgebracht werden. Wir nehmen Ihre
Einwendungen auch gern persönlich während der Auslegungstage entgegen.

Beteiligte, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch einen mit einer
schriftlichen Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

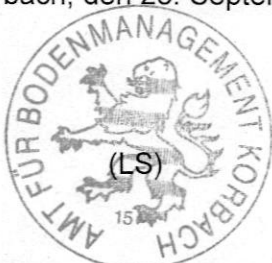
Für die durch die Änderungsbeschlüsse 1-3 zugezogenen Flurstücke wird hiermit die
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nachgeholt.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch
nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen,
innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für
Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungs-
behörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen
Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist
durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Korbach, den 28. September 2020



Im Auftrag

- Oellrich, VOR -